

IV. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Wasserwirtschaft

Die Rohrflussoberfläche des Erdgeschosses der Gebäude wird mindestens 25 cm über Fahrbohrerkerne / über Gelände festgesetzt.
Tiefgaragenfahrten sind konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen auf der Straße oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z.B. Hebanlagen oder Rückschlagklappen.“

In öffentlichen Gebäuden, die aufgrund der Handlage ins Gelände einschließen, müssen öffentlich zugängliche beschädigte Fluchtmöglichkeiten in höhere Stockwerke oder Bereiche vorhanden sein.

Die Einleitung von Grund-, Dach- und Quellwasser in die öffentliche Kanalisation ist nicht zulässig. Zum Schutz vor hohem Grundwassersstand müssen Keller oder sonstige unterhalb des anstehenden Geländes liegenden Räume bis mindestens 20 cm durch Fachtüren ermittelt werden.

Sicherheitszuschlag wasserdicht (z.B. weiße Masse) und aufriebssicher hergestellt werden bzw. ist auf einen Keller zu verzichten oder die Nutzung des Kellers entsprechend anzupassen.

Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem abflussbewertet kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. ausgenommen Flächen für technische Dachaufbauten - bei einer Substratschicht von mindestens 8 cm mit Grasern und Wildkraut zu bepflanzen und so zu unterhalten. Ausnahmen für Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie können zugelassen werden.

V. HINWEISE DURCH TEXT

Wasserwirtschaft

Infolge von Starkregeneignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Erdbahnhöhe ist über Gehäuse und Emporen zu empfehlen. Eine Kellerfenster sowie Kellerzugangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aukantungen, z.B. vor Lichtschläuchen, ausgeführt werden. Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

Die Einkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserentnahmehilfes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss. Um negative Einflüsse auf das Grundwasser ausschließen zu können, hat der Bauherr einen fachlichen qualifizierten Nachweis über die quantitativen und qualitativen Einflüsse auf das Grundwasser während der Bauphase und im Endzustand zu erbringen (z. B. hydrogeologisches Gutachten). Für entsprechende Maßnahmen sind regelmäßige wasserrechtliche Genehmigungen bei der Kreisverwaltungsbereiche einzuhören. Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwassermahlung, Herstellen von Gründungsprähinen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbereiche bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen.

